

ein Teilaspekt der übergreifenden Fragestellung: „Woraus erwächst dem Staat das Recht zum Strafen?“ Dieses Recht erfaßt nicht allein Kriminalisierungskriterien, es impliziert zugleich z. B. auch funktionale Vorstellungen zum Kriminalrecht. Dieses wird international auch mit dem Argument legitimiert, es sei zweckmäßige Bekämpfung des Verbrechens. Allerdings sind Zweifel angebracht, ob das Kriminalrecht die ihm zugeordneten Funktionen tatsächlich erfüllen kann. Diese Zweifel stellen Kriminalisierungen zusätzlich in Frage. Das Strafrecht der DDR z. B. soll Spezial- und Generalprävention erreichen. Bisher ist aber weder der Nachweis gelungen, noch ist der Nachweis überzeugend versucht worden, daß durch Strafrecht die Allgemeinheit von Straftaten abgehalten wird, noch daß bei Straftätern durch Strafrecht eine solche Wirkung erreichbar war. Offenkundig sind vielmehr eine Reihe Zusammenhänge, die die erwartete Nützlichkeit des Strafrechts deutlich in Zweifel ziehen:

— auf steigende Kriminalität folgt überwiegend ein Ausbau des Strafrechtssystems, der seinerseits einen weiteren Anstieg der Kriminalität bewirkt,

— die Mehrzahl der Bevölkerung kennt das Strafgesetzbuch nicht im Detail, weshalb ihre Nichtstraffälligkeit auch nicht Ausdruck der Angst vor Strafe sein kann,

— eine steigende Rückfallkriminalität und gesicherte Erkenntnisse über Gewöhnungen an Strafe und Strafvollzug ziehen spezialpräventive Wirkungen deutlich in Zweifel.

Der Nichtnachweis präventiver Nützlichkeit des Strafrechts beraubt dieses Recht zusätzlich wesentlicher Legitimationsgrundlagen. Er begründet ein Nützlichkeitsdefizit und zieht die Vorstellung in Zweifel, daß das Strafrecht gerade durch seine Zwecke erträglich ist. Zurückbleibt die mit der Bestrafung der Tat verbundene Vergeltung und Sühne der Tat, die selbst Wert hat, den postulierten Wert des Strafrechts jedoch deutlich eingeeengt beschreibt. Das Strafrecht — auch der DDR — leidet offenbar zugleich an einem erheblichen Funktionsdefizit.

Dies zwingt insgesamt dazu, das Recht zum Strafen als eine zentrale konzeptionelle Fragestellung des Kriminalrechts zu begreifen und zu bearbeiten. Das galt für die Vergangenheit in der DDR ebenso, wie es für die heutigen Entwicklungen gilt.

Das Recht zum Strafen umfaßt in seinem Kriminalisierungsaspekt insbesondere 2 Problembereiche — einen formellen und einen materiellen Aspekt. Es geht einmal um die formelle Begründung des Warum von Straftaten, andererseits um die materielle Begründung dieses Warum. Bezogen auf die formelle Seite ist auf jene Grundsätze und Prinzipien zurückzugreifen, die nach bisherigem Verständnis die strafrechtliche Verantwortlichkeit charakterisieren — namentlich auf das Tat- und Schuldprinzip mit den dazu gehörenden einzelnen Untersetzungen. Nicht in diesem Bereich liegen die wesentlichen Schwierigkeiten, sondern in den materiellen Begründungszusammenhängen von Kriminalisierungen. Diese sind auch nicht allein dadurch zu bewältigen, daß versucht

wird, Kriminalisierungskriterien aus der Verfassung oder dem Topos des Rechtsstaates abzuleiten. Dies reicht deshalb nicht aus, weil damit nicht die genetische Ebene des Kriminalrechts erfaßt wird. Außerdem verweisen die so gewinnbaren Resultate auf deutliche Erkenntnisgrenzen. Das meint solche Ableitungen wie die, das Strafrecht müsse gerecht und human sein, es habe Zweckmäßigkeit zu wahren, es müsse mit möglichst großer begrifflicher Klarheit arbeiten. Aus der Verfassung und den Ansprüchen der Rechtsstaatlichkeit sind neben diesen allgemeinen Forderungen auch grundsätzliche Schutzzobjekte des Strafrechts zu gewinnen, z. B. der Schutz des Friedens und der Schutz des Staates. Bezogen auf diese Schutzbereiche werden bei ausschließlicher Konzentration auf die Verfassung aber schon wesentliche Kriminalisierungsprobleme deutlich. Es ist nicht allein aus der Verfassung ableitbar, welche Bereiche und Tätigkeitsfelder des Staates des strafrechtlichen Schutzes bedürfen. Die Verfassung bietet dafür nicht hinreichende Entscheidungsmaßstäbe. Dies wird bei den Straftaten der allgemeinen Kriminalität noch deutlicher. Welche Bereiche der Persönlichkeit z. B. strafrechtlichen Schutz genießen sollen, ergibt sich offenbar nur aus der Vermittlung allgemeiner gesellschaftlicher Interessen mit den spezifischen Interessenlagen einzelner Personengruppen und Personen. Wahrscheinlich liegt der Schlüssel für die Beantwortung der Frage nach dem materiellen Aspekt des Rechts zum Strafen in einer deutlicheren Hinwendung zu den in der Gesellschaft real existierenden Interessenlagen. Es müßten verschiedene Ebenen dieser Interessen aufgeheilt werden:

Erstens die historische Ebene, d. h. die sozial-historische Bedingtheit und Abhängigkeit der in der Gesellschaft real existierenden Interessen.

Zweitens die strukturelle Ebene, also die Wertinhalte und -maßstäbe der Interessen.

Drittens die funktionelle Ebene, also die Wirkungsrichtungen und die Wirkungsbedingungen der Interessen.

Die Untersuchungen, die sich auf die der Sozialstruktur der Gesellschaft entsprechenden widersprüchlichen Interessenlagen beziehen müßten, bilden den Ausgangspunkt. Eine zweite wesentliche Untersuchungsebene des fraglichen Zusammenhangs liegt in der Vermittlung der werthierarchisch geordneten Interessen in der Gesellschaft — bis hin zum Strafrecht — was u. a. auch demokratische Willensbildungsprozesse einschließt. Die Beherrschung von Kriminalisierungsprozessen ist damit wahrscheinlich weniger ein Problem theoretischer Vorgaben, als der Installation und der Absicherung demokratischer Vermittlungsprozesse real existierender Interessen. Es besteht die Vermutung, daß gerade auf diesem Wege Kriminalisierungen deutlicher beherrschbar werden. Das jus puniendi — um das es geht — wird so materialistisch angepackt, was sich deutlich von metaphysischen Versuchen unterscheidet, dieses Recht aus ewigen und der Macht jedes Gesetzgebers entzogenen Interessen zu erklären.

Schwangerschaftsabbruch und künstliche Fortpflanzung

Fragen einer künftigen Rechtsangleichung

Prof. Dr. sc. UWE KORNER,

Abt. Medizinethik der Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR

Dr. BÄRBEL RICHTER,

Institut für Rechtswissenschaft der Akademie der Wissenschaften der DDR

Bei der Schaffung einer einheitlichen Rechtsordnung für ein vereintes Deutschland wird innerhalb der Rechtsangleichung das Schwergewicht darauf liegen, BRD-Recht zu rezipieren. Dabei darf aber u. E. nicht ungeprüft bleiben, welche Teile des bisher in der DDR geltenden Rechts in eine künftige einheitliche Rechtsordnung eingehen können und müssen. Des weiteren kommt es darauf an, von den in beiden Rechtsordnungen vorhandenen Ansätzen ausgehend gemeinsam neue Regelungen zu schaffen. Die Angleichung der Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch und Überlegungen zur rechtlichen Normierung der mit der medizinischen Reproduktionstechno-

logie verbundenen Fragen sind in diesen Kontext einzuordnen.

Mit dem Schwangerschaftsabbruch und mit den medizinischen Techniken zur Erzeugung einer Schwangerschaft verbinden sich differente ethische Wertungen und rechtliche Konsequenzen. Insbesondere die unterschiedliche rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in der BRD und der DDR läßt eine mögliche Rechtsangleichung auf diesem Gebiet widerspruchsvoll erscheinen.

Diese Problematik erhält ihre Zuspitzung durch folgende Fakten: Zum einen werden gegenwärtig in der DDR etwa